

Die j. V. wird häufig durch die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe realisiert, die eine Rechtsverletzung untersuchen, ein / Urteil bzw. eine andere Entscheidung fällen, sie wird aber in vielen Fällen auch ohne Eingreifen staatlicher Organe realisiert, z. B. wenn ein Bürger einen von ihm verursachten Schaden von sich aus wiedergutmacht. / Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

**Justitiar** - Jurist, der als Beauftragter des Betriebsleiters Aufgaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung und Erfüllung der staatlichen Pläne, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen sowie zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Rechtskenntnisse der Werktätigen erfüllt. J. verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und sind in der sozialistischen Wirtschaft sowie in anderen gesellschaftlichen Bereichen oder in einem staatlichen Organ tätig. Aufgaben und Verantwortung des J. regelt die Justitiar-Verordnung vom 25. März 1976 (GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204). Der J. untersteht dem Leiter des Betriebes und ist ihm für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er berät und unterstützt den Leiter bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Rechtsarbeit im Betrieb und bearbeitet die ihm vom Leiter übertragenen Rechtsangelegenheiten. Mit Z\* Vollmacht des Betriebsleiters vertritt der J. den Betrieb im Rechtsverkehr. Der J. ist verpflichtet, aktiv an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb, am Schutz des sozialistischen Eigentums und an der Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit mitzuwirken und die juristische Tätigkeit im Betrieb wirksam zu organisieren. Er nimmt an der Erarbeitung innerbetrieblicher Ordnungen teil bzw. bereitet diese vor, unterstützt die Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen im Betrieb, analysiert die Einhaltung und Wirksamkeit von Rechtsvorschriften und hat die Ansprüche des Betriebes aus seiner Wirtschaftstätigkeit durchzusetzen bzw. geltend zu machen. Eine wichtige Aufgabe des J. ist es, den Werktätigen des Betriebes das sozialistische Recht zu erläutern, deren Rechtskenntnisse zu erweitern und so zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins beizutragen. Dazu arbeitet er im Rahmen der betrieblichen Schulungen zur Qualifizierung der Werktätigen mit, unterstützt die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Schulung der Konfliktkommissionen sowie bei der gewerkschaftlichen Rechtsberatung und führt Sprechstunden zu Rechtsfragen für Werktätige des Betriebes durch. Ein J. kann entsprechend den Festlegungen des zuständigen staatlichen Organs, des Kombinats oder des Betriebes, in dem er tätig ist, mehrere Betriebe juristisch betreuen.

# K

## Kasko-Versicherung / Kraftfahrzeugversicherung

**Kassation** - außerordentlicher Rechtsbehelf zur Prüfung rechtskräftiger / Urteile und Z<sup>1</sup> gerichtlicher Beschlüsse sowie verbindlicher / gerichtlicher Einigungen in einem besonders geregelten Verfahren. Die K. dient der Sicherung der Z<sup>1</sup> sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der / Rechtssicherheit im Einzelfall, sie ist aber zugleich eine wichtige Methode zur Leitung der / Rechtsprechung und zur Gewährleistung ihrer Einheitlichkeit. Beruht eine gerichtliche Entscheidung oder eine Einigung auf einer Verletzung des Rechts oder ist ein Strafteil im Strafausspruch gröblich unrichtig, muß die Möglichkeit bestehen, die jeweilige Entscheidung trotz Eintritts der / Rechtskraft wieder aufzuheben und zu korrigieren. Gleiches gilt, wenn zwar die Entscheidung selbst richtig, ihre Begründung aber gröblich unrichtig ist, denn die mit der Entscheidung beabsichtigte Wirkung kann nur erreicht werden, wenn sie richtig und damit überzeugend begründet wird. In einem K.verfahren können gerichtliche Entscheidungen unter diesen Gesichtspunkten geprüft und erforderlichenfalls aufgehoben oder abgeändert werden (§ 160 ZPO; § 311 StPO). K.befugnis haben das / Oberste Gericht (OG), die Z<sup>1</sup> Bezirksgerichte sowie die Militärobergerichte. Die Senate des OG sind befugt, Entscheidungen aller nachgeordneten Gerichte zu kassieren, das Präsidium des OG kann über die K. rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des OG und von K.entscheidungen der Bezirks- und Militärobergerichte befinden. Die Bezirksgerichte sind für die K. rechtskräftiger Entscheidungen der Z<sup>1</sup> Kreisgerichte zuständig. Eingeleitet wird das K.verfahren vor dem OG durch einen Antrag seines Präsidenten oder des / Generalstaatsanwalts der DDR und das K.verfahren vor dem Bezirksgericht durch Antrag seines Direktors oder des Bezirksstaatsanwalts (§312 StPO; § 160 ZPO; § 160 ZPO). Die K.befugnis der Militärobergerichte erstreckt sich auf die Entscheidungen der ihnen nachgeordneten Militärgerichte (/ Militär- und Militärobergerichte). Der Antrag auf K. muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden. In Ausnahmefällen kann das Präsidium des OG nach Ablauf dieser Frist zugunsten des in einem Z<sup>1</sup> Strafverfahren Verurteilten die Zulässigkeit der K. beschließen (§ 313 StPO). Die K. ist keine Z<sup>1</sup> Instanz innerhalb des Instanzenzuges, deshalb hat der von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffene selbst kein K.antragsrecht, kann jedoch eine K. im Wege der Z<sup>1</sup> Eingabe anregen. Hat ein Antragsberechtigter K. beantragt, wird dem Verurteilten bzw. den Z<sup>1</sup> Prozeßparteien des früheren Verfahrens der Antrag zugestellt und der Termin für die / mündliche Verhandlung bzw. die Hauptverhandlung mitge-